

## A. Regelungsvorschläge für die §9 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs.1 Nr. 5 des Gesetzesentwurfes und ausführliche Begründung

Wir halten die folgenden Änderungen am Gesetzesentwurf für erforderlich, um den Fortbestand und die weitere Fortentwicklung von bargeldbasierten Zahlungsdiensten der genannten Art mit geringer geldwäscherechtlicher Relevanz in Deutschland zu ermöglichen. Zudem muss die Regelung im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten stehen. Die Intention des Gesetzesentwurfes zur vollumfänglichen Umsetzung der europäischen Richtlinienvorgaben und zur gestärkten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird hierdurch gerade nicht beeinträchtigt.

### I. Änderung von § 9 Abs. 4 GWG-E

Es sollte eine Regelung des dargestellten Sachverhaltes in angemessener Weise in § 9 Abs. 4 GwG verankert werden.

Vor dem Hintergrund der Intention des deutschen Gesetzgebers, eine einheitliche Regulierung für bargeldbasierte Zahlungsdienste zu schaffen – wie es der Begründung des Referentenentwurfes, S. 122, zu entnehmen ist – schlagen wir vor, § 9 Abs. 4 GwG-E nicht zu streichen, sondern vielmehr Ausnahmen aufzunehmen, um gezielt Transaktionen mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von den geldwäscherechtlichen Identifikationspflichten freizustellen. Es bestehen somit keine Einwände gegen die beabsichtigte Streichung von § 22 Abs. 3 ZAG und eine Verschiebung des Regelungssachverhaltes in das GwG zur Herstellung einer einheitlichen Regelung des Sachverhaltes für alle Zahlungsdienstleister (CRR-Kreditinstitute wie Zahlungsinstitute gemäß ZAG).

Regelungsvorschlag für § 9 Abs. 4 GwG-E:

*„(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld an oder geben sie es aus, jeweils bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen, es sei denn es handelt sich um eine Transaktion*

- a. zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen,*
- b. zur Rückerstattung im Zusammenhang mit der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Auszahlung von Versicherungsprämien und -leistungen,*
- c. zur Einzahlung oder Auszahlung von bzw. auf Zahlungskonten gemäß § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 oder 3, oder*
- d. zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben an Behörden oder zur Auszahlung von Sozialleistungen,*

*jeweils im Betrag von höchstens 1.000 Euro.“*

## II. Änderung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 GWG-E

Die große Mehrheit der hier betroffenen selbständigen Unternehmen (insbesondere Einzelhandelsunternehmen wie z.B. Supermarktketten, Drogerieketten) können aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Ausrichtung nur dann und insoweit an Zahlungsdiensten mitwirken, wenn sichergestellt ist, dass ihre Mitwirkung an diesen Zahlungsdiensten nicht über die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Prinzipal (d.h. dem lizenzierten Institut) hinaus zu weiteren öffentlich-rechtlichen geldwäscherechtlichen Pflichten für sie selbst mit erheblichen organisatorischen Folgewirkungen führt. Daher werden diese Unternehmen ausschließlich unterhalb des Schwellenwertes von 1.000 Euro mitwirken.

Wenn man jedoch diese selbständigen Unternehmen gemäß § 2 GwG-E in die Definition der Verpflichteten aufnimmt, obwohl sie ausschließlich unterhalb der geldwäscherechtlichen Identifikationsschwellen (gemäß dem wie vor geänderten § 9 Abs. 4 GwG-E) tätig sind, so würden aus der Stellung als „Verpflichteter“ trotz der nicht ausgelösten allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 9, 10 GwG-E gleichwohl weitreichende Pflichten gemäß dem GwG-E erwachsen. Hier ist insbesondere zu nennen:

- Risikoanalysen gemäß § 4 GwG-E wären zu erstellen und zu dokumentieren (bzw. Befreiungen von der Dokumentationspflicht wären erst noch von der Aufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 GwG-E in jedem Einzelfall zu ersuchen), obwohl der „Verpflichtete“ keinerlei Aktivität oberhalb der Schwellenwerte entfaltet.
- Interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 GwG-E wären umzusetzen, darunter die Schaffung von Strukturen für Verdachtsmeldungen im Sinne von § 39 GwG-E, obwohl eine Beteiligung an Zahlungsvorgängen nur unterhalb der genannten Schwellenwerte vorliegt und zudem an der Ladenkasse keinerlei Informationsmöglichkeit über den wirtschaftlichen Hintergrund einer bestimmten Ein- oder Auszahlung besteht, somit eine Meldepflicht gemäß § 39 GwG-E praktisch niemals eintreten dürfte.
- Ferner wäre gemäß § 5 Abs. 5 GwG-E ein interner „Wistleblower-Kanal“ zur Meldung interner Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu schaffen, obwohl keine geldwäscherechtlichen Identifikationspflichten bestünden.

Eine Inkraftsetzung derartiger Bestimmungen für Unternehmen, die ausschließlich unterhalb der Schwellenwerte, die sich aus dem geringen Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ergründen, tätig sind, ergibt keinen Sinn. Folgerichtig sieht der Gesetzesentwurf im Bereich der Güterhändler (§ 1 Abs. 8 GwG-E i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E) eine Definition vor, wonach gewerblich mit Gütern handelnde Unternehmen nur insoweit „Verpflichtete“ im Sinne des GwG-E sind, als diese den für sie maßgeblichen Schwellenwert von 10.000 Euro erreichen.

Es ist eine parallele Regelung für die Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E geboten. Regelungsvorschlag:

*„5. selbständige Gewerbetreibende, die*

- a. *im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen oder*
- b. *E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rückerhalten,*

*soweit diese entweder zur Durchführung dieser Tätigkeiten eine Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsdienstnutzer oder einer am Vertrieb oder dem Rücktausch von E-Geld beteiligten Person begründen, oder Transaktionen oberhalb der in § 9 Abs. 3 Nr. 2a, Abs. 3 Nr. 2b, Abs. 4 und Abs. 6 GwG-E genannten Schwellenbeträge tätigen.“*

### **III. Ausnutzung der Freistellungsermächtigung für bestimmte Inlandtransfers im Sinne der EU-Geldtransferverordnung**

Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 vom 20.05.2015) auszunutzen und zu regeln, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der EU-Geldtransferverordnung unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers „an der Ladenkasse“ auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar.

Als neuer Artikel 23 des geplanten Gesetzes, oder als entsprechende weitere Bestimmung im GwG-E, sollte die folgende Regelung getroffen werden, gemäß der vorgenannten Ermächtigung:

*„Artikel 23 (Anwendungsbestimmung zur Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015)*

*Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) findet die vorgenannte Verordnung keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a. *Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten unterliegt der Richtlinie (EU) 2015/849,*
- b. *der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ist in der Lage, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat,*
- c. *der überwiesene Betrag beträgt höchstens 1.000 Euro.“*

## B. Begründung im Einzelnen:

### I. Referentenentwurf bedeutet Regulierung über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie hinaus und steht im Konflikt mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Die im Referentenentwurf angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E haben keine Grundlage in EU-Rechtsakten. Die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin eine Schwelle von 1.000 Euro vor und macht für Bargeldtransaktionen keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.

Folglich wäre die Einführung von § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E eine nationale Regelung, die über die Vorgaben des EU-Rechtes hinausgeht. Dies steht im direkten Widerspruch zum Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung. So ist im Programm festgelegt, dass die Bundesregierung EU-Richtlinien grundsätzlich "eins zu eins" umsetzen wird, um auch Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern und bei der Umsetzung von EU-Recht unnötigen Aufwand zu vermeiden

([www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/Buerokratieabbau/2016/EU.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/Buerokratieabbau/2016/EU.html)).

Des Weiteren ergeben die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E einen Widerspruch zu dem Erwägungsgrund (9) der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015). Dort wird das Geschäftsmodell barzahlungsbasierter Zahlungsdienste unter Zuhilfenahme von Einzelhändlern explizit beschrieben. Es handelt sich um das gleiche Geschäftsmodell, das die GRENKE BANK AG in Zusammenarbeit mit der Cash Payment Solutions GmbH und vielen großen deutschen Einzelhändlern wie REWE, Penny, dm, real,- u.v.m. unter dem Namen „barzahlen.de“ betreibt.

*Es heißt dort: „Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine entsprechende Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Bezahldienste sollten als Finanztransfer behandelt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht der Auffassung sind, dass diese Tätigkeit von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird.“*

Die Richtlinie erkennt somit an (wie schon die Vorgängerrichtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007), dass diese Dienste in der EU existieren und auch weiterhin ermöglicht werden sollen, allerdings auf regulierter Basis. Die Zahlungsdiensterichtlinien sehen daher vor, dass dieses Geschäft als Zahlungsdienst eine Erlaubnis erfordert. Ob dieses Geschäft dabei als Finanztransfergeschäft i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG oder als Ein- bzw. Auszahlungsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG aufzufassen sind, stellt Erwägungsgrund (9) ausdrücklich der Beurteilung der nationalen Ebene anheim.

Die ausdrückliche Erwähnung des barzahlungsbasierten Zahlungsdienstgeschäfts unter Zuhilfenahme von Einzelhändlern in den Zahlungsdiensterichtlinien zeigt deutlich auf, dass diese Geschäftsmodelle dem europäischen Richtliniengeber nicht nur bekannt sind, sondern auch, dass der europäische Richtliniengeber nicht beabsichtigt, diese Geschäftsmodelle unmöglich zu machen, etwa indem – wie vorliegend – schwellenwertunabhängige Identifikationspflichten an der Supermarktkasse den Betrieb des Geschäftes unmöglich machen.

## II. Schlechterstellung des Finanzstandorts Deutschland

Die angestrebte Einführung von § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E würde zu einer Schlechterstellung des Finanzstandortes Deutschland führen. Wie im vorgenannten Erwägungsgrund (9) zu der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beschrieben, gibt es in vielen Mitgliedsstaaten der EU bargeldbasierte Zahlungsdienste, bei denen Einzelhändler Bargeld annehmen und im Wege eines Zahlungsdienstes, sei es unter eigener Lizenz, sei es als Auslagerungsunternehmen bzw. Agent eines lizenzierten Institutes über dieses, an den Empfänger (meist Anbieter von Waren und Dienstleistungen) weiterüberweisen.

Die nationalen Gesetze dieser Mitgliedsstaaten ermöglichen es diesen Unternehmen, schwellenwertbasiert Bargeld anzunehmen oder auszugeben, ohne dass die eingangs genannten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Eine über die EU-Rechtsakte hinausgehende Regulierung, wie sie § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E darstellen, führt folglich zu einer Schlechterstellung des Finanzstandorts Deutschland und zu einem Wettbewerbsnachteil im europäischen Binnenmarkt.

Beispielhaft zu erwähnen sind die folgenden Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat ein „barzahlen.de“ entsprechendes Geschäftsmodell betreiben:

- *PayPoint Plc* im Vereinigten Königreich ([www.paypoint.com/en-gb](http://www.paypoint.com/en-gb))
- *Dotpay S.A.* ([www.dotpay.pl/en/internet\\_payments/cash\\_payments](http://www.dotpay.pl/en/internet_payments/cash_payments)) und *BillBird S.A.* ([www.billbird.pl](http://www.billbird.pl)) in Polen
- *Sisal Group S.p.A.* ([www.sisalpay.it](http://www.sisalpay.it)) und *LIS Istituto di Pagamento S.p.A.* ("Lis Paga": [www.lottomaticaitalia.it/servizi/pagamenti/pagamenti.html](http://www.lottomaticaitalia.it/servizi/pagamenti/pagamenti.html)) in Italien

Im Vereinigten Königreich gilt für den vorliegenden Sachverhalt ein Schwellenwert im Gegenwert von 1.000 Euro für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten bei Geschäftsvorgängen außerhalb von Geschäftsbeziehungen von gewisser Dauer. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie soll dies so bleiben, wie aus dem Konsultationspapier der HM Treasury hervorgeht:

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/553409/4mld\\_final\\_15\\_sept\\_2016.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/553409/4mld_final_15_sept_2016.pdf), siehe Abschnitt 4.3, S. 15

Auch in Italien gilt nach der aktuellen Gesetzeslage ein Schwellenwert von 1.000 Euro. Sowohl *SisalPay*:

[https://www.sisalpay.it/documents/10549/24034/informativa\\_trasparenza.pdf/68e2d7c8-0a23-4ed2-9b0a-5f305fe1a549](https://www.sisalpay.it/documents/10549/24034/informativa_trasparenza.pdf/68e2d7c8-0a23-4ed2-9b0a-5f305fe1a549) (mit Gesetzeszitat)

als auch *Lis Paga* (<https://www.lottomaticaitalia.it/servizi/pagamenti/bollette.html>)

verweisen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen auf genau diesen Schwellenwert von 1.000 Euro für die Bezahlung mit Bargeld.

In Polen finden sich Regelungen in den einschlägigen Gesetzen, die Zahlungsdienste unter bestimmten Voraussetzungen von den Sorgfaltspflichten ausnehmen ([www.mf.gov.pl/en/documents/764034/1010418/ust.wer.ang.akt\\_11.02.2013.pdf](http://www.mf.gov.pl/en/documents/764034/1010418/ust.wer.ang.akt_11.02.2013.pdf)). So werden in Artikel 9d Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Ustawa z dnia 16 listopada 2000 r. o przeciwdziałaniu praniu pieniędzy oraz finansowaniu terroryzmu (einheitliche Fassung verkündet im Gesetzblatt Dziennik Ustaw 2016 Nr. 299)) diverse konkrete Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten geregelt. In Artikel 9d Abs. 1 Nr. 2 e) wird Verpflichteten gestattet, Transaktionen bis zum Gegenwert von 1.000 Euro ohne die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (d.h. Identifikationspflichten) durchzuführen, insofern der Zahlungsempfänger mittels einer eindeutigen Referenz-ID die Zahlung zum Zahler (juristische Person, andere Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person) zurückverfolgen kann und er zuvor mit dem Zahler einen Vertrag über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen abgeschlossen hat (vgl. dazu auch unsere Ausführungen in Abschnitt C.III der vorliegenden Stellungnahme). Artikel 9d Abs. 1 Nr. 1 wiederum gestattet es den Verpflichteten, Transaktionen von den genannten Sorgfaltspflichten schwellenwertunabhängig auszunehmen, insofern der Kunde eine im Territorium der EU-Mitgliedsstaaten ansässige Gesellschaft ist, die ihrerseits Finanzdienstleistungen erbringt. Hierunter können beispielsweise kontoführende Banken fallen, die unter Einbindung von Einzelhändlern für ihre Kunden bargeldbasierte Ein- und Auszahlungen von oder auf Zahlungskonten abwickeln. Artikel 9d Abs.1 Nr. 2 a gestattet Verpflichteten weiterhin – und ebenfalls schwellenwertunabhängig – Transaktionen im Zusammenhang mit Regierungsverwaltungsbehörden, Selbstverwaltungsbehörden und Vollstreckungsorganen von den Sorgfaltspflichten auszunehmen. Ferner hat der polnische Gesetzgeber in Artikel 10c Abs. 1 die Anwendung der EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1781/2006) für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen bis zum Gegenwert von 1.000 Euro ausgesetzt, somit unter Ausnutzung der Ermächtigung gemäß Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (entspricht Art. 2 Abs. 5 der neuen EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2015/847)).

Diese gesetzlichen Regelungen zeigen zum einen auf, dass in vielen EU-Mitgliedsstaaten der von der EU-Richtlinie vorgegebene Schwellenwert in Höhe von 1.000 Euro in die nationalen Gesetze übernommen wurde. Zum anderen verdeutlichen diese Regelungen die Bereitschaft der Gesetzgeber in anderen EU-Mitgliedstaaten, explizite Ausnahmeregelungen für Zahlungsdienste zu treffen, insofern – wie hier – das tatsächliche Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als gering eingestuft werden kann.

Es ist nicht verständlich, warum der deutsche Gesetzgeber ein Geschäftsmodell mit in der Praxis des Einzelhandels nicht umsetzbaren Hürden versehen und damit de facto verbieten sollte, während das gleiche Geschäftsmodell in zum Beispiel dem Vereinigten Königreich, Polen und Italien – in Übereinstimmung mit dem EU-Recht – realisiert werden kann.

### **III. Risikobewertung für „barzahlen.de“ zeigt geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten notwendig**

Aufgrund der eindeutigen Zuordnung eines transaktionsbasierten Barzahlungsverfahrens zu den – geldwäscherechtlich voll identifizierten – Zahlungsempfängern, nämlich regelmäßig den Anbietern von Waren und Dienstleistungen bzw. kontoführenden Banken und aufgrund des Schwellenwertes von 1.000 Euro ist das tatsächliche Risiko der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche für das Geschäftsmodell „barzahlen.de“ als sehr gering einzustufen. Eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen.

Der von der GRENKE BANK AG betriebene Zahlungsdienst „barzahlen.de“ beruht auf vertraglichen Kooperationen mit Unternehmen, die ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anbieten (vereinfacht auch „Rechnungssteller“ genannt), sowie mit kontoführenden Banken. Dabei schließt die GRENKE BANK AG mit diesen Unternehmen jeweils Zahlungsdiensterahmenverträge ab, die im Sinne des GwG eine ständige Geschäftsbeziehung begründen. Gemäß §§ 3, 4 GwG werden hierbei die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten vollumfänglich erfüllt.

Jede Transaktion über „barzahlen.de“ ist einer solchen voll identifizierten Partei des betreffenden Zahlungsdiensterahmenvertrages zugeordnet, die bei Einzahlungen auf der Empfängerseite, bei Auszahlungen auf der Zahlerseite steht. Jeder Zahlungsvorgang über „barzahlen.de“ kann somit anhand von einmaligen Transaktionsnummern dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zugeordnet werden, das im Verhältnis zu dem voll identifizierten Zahlungsdienstnutzer (d.h. dem Rechnungssteller oder der kontoführenden Bank) die Grundlage des Zahlungsvorganges bildet.

So führt das dargestellte Barzahlungsverfahren infolge des jeweils gegebenen Bezuges zu einem Grundgeschäft (Bezahlung von Forderung aus Lieferung oder Leistung, ggf. Erstattung einer solchen Zahlung, Einzahlung auf ein voll identifiziertes Girokonto einer bestimmten Person auf der Grundlage eines Girovertrages / Zahlungsdiensterahmenvertrages mit der kontoführenden Bank, usw.) nicht zur Aufladung von beispielsweise E-Geld oder sonstigen, nicht identifizierten wiederauszahlbaren Guthaben, sondern es handelt sich um jeweils klar zuordnungsfähige Zahlungen von bzw. an vorher feststehende und voll identifizierte Zahlungsdienstnutzer. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen von Zahlungskonten, da die kontoführende Bank als Nutzer des Zahlungsdienstes „barzahlen.de“ voll identifiziert ist und die betroffenen Zahlungskonten wiederum bei der kontoführenden Bank vollständig identifiziert sind. Zudem setzen Ein- und Auszahlungen von Zahlungskonten zuvor die Generierung einer entsprechenden Transaktionsnummer voraus, der ausschließlich von dem betreffenden Kontoinhaber über das Onlinebanking bzw. die mobile Applikation der kontoführenden Bank angefordert werden kann. Auch Auszahlungen, die in einem direkten Zusammenhang zu einer vorher getätigten Zahlung für Waren und Dienstleistungen an einen voll identifizierten Zahlungsempfänger stehen, wie zum Beispiel Auszahlungen von Rückerstattungen aus Stromlieferungen und Versicherungsleistungen oder Retouren für online bestellte Waren, unterliegen einem äußerst geringem Risiko der Geldwäsche oder gar der Terrorismusfinanzierung. Es ist nochmals zu betonen, dass die bestehende Gesetzesregelung das Risiko durch den Schwellenwert von 1.000 Euro zusätzlich beschränkt. Dies stellt in Kombination mit der eindeutigen Zuordnung zu bestimmten wirtschaftlichen Transaktionen eine angemessene Risikobeschränkung dar.

#### IV. Bargeldregulierung und ihre Auswirkungen auf Grundrechte und Datenschutz

Die geldwäscherechtliche Regulierung von Barzahlungen muss zugleich vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf datenschutzrechtliche Belange und die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes betrachtet werden. Die Möglichkeit jedes Bürgers, nach eigenem Willen auch mit Bargeld zu zahlen, wird als ein unverzichtbares Merkmal einer freiheitlichen, bürgerschaftlich verfassten Gesellschaft erachtet. Je mehr Barzahlungen eingeschränkt werden, desto mehr werden Verbraucher gezwungen, Zahlungen in den bargeldlosen Zahlungsverkehr, wie Überweisungen und Lastschriften vom Zahlungskonto oder Kartenzahlungen, zu verlagern. Bargeldloser Zahlungsverkehr führt fast ausnahmslos zur Erhebung von Transaktionsdaten, die personenbezogenen Daten und dadurch natürlichen Personen direkt zugeordnet werden können und somit zu einer vollständigen Überwachung und Transparenz des wirtschaftlichen Agierens jedes Einzelnen. Vor diesem Hintergrund haben Verfassungs- und Datenschutzrechtler bereits erhebliche Bedenken in Bezug auf damit einhergehende Beschränkungen des Rechts auf Eigentum und dessen freie Nutzung sowie das Recht auf Vertragsfreiheit (nämlich durch den regulatorischen Zwang, Zahlungen elektronisch abzuwickeln, bzw. die Pflicht, sich bei Barzahlungen einer vollständigen Identifizierung zu unterziehen) sowie das durch die Vorratsdatenspeicherung bedrohte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es in Art. 1 Abs. 1 i.V.m Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist (z.B. die Speicherung sämtlicher Zahlungstransaktionsdaten in Verbindung mit personenbezogenen Daten), geäußert.

Einschränkungen in diese grundrechtlich geschützten Rechtsgüter bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es ist sehr fraglich, inwiefern sich eine über die in der EU-Richtlinie definierte 1.000 Euro Schwelle hinausgehende Einführung eines Null-Schwellenwertes für Barzahlungen bei Zahlungsdiensten vor diesem Hintergrund rechtfertigen lässt. Denn ein Schwellenwert von 1.000 Euro in Kombination mit der eindeutigen Zuordnung der Barzahlungstransaktionen zu bestimmten wirtschaftlichen Transaktionen stellt eine signifikante und angemessene Risikobeschränkung dar. Inwiefern ein Null-Schwellenwertes tatsächlich zur Reduzierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen würde, müsste jedenfalls konkret und nachprüfbar von behördlicher Seite untersucht werden, um die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung überhaupt erst möglich zu machen.